



Kostenfreiheit des Schulweges

Holzkirchen,
23.01.2020

Übersicht zur Information laut Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 ist der Landkreis für die Organisation und die Finanzierung der Schülerbeförderung zuständig. Diese Regelung ist auch gültig für staatlich anerkannte private Gymnasien bis einschließlich der 10. Klasse.

Kinder ab der 11. Jahrgangsstufe haben keinen Beförderungsanspruch mehr, sondern lediglich einen Erstattungsanspruch.

Auf der Webseite des für Sie zuständigen Landratsamts finden Sie alle Merkblätter sowie Formulare zum Thema „Kostenfreiheit des Schulweges“ zum Herunterladen als Pdf-Dateien.

Je nach Landratsamt kann das Dokument einen leicht anderen Namen haben:

- Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges (5. bis 10. Jahrgangsstufe)
- Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher
- Verkehrsmittel(ab der 11. Jahrgangsstufe)
- Antrag auf Anerkennung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Schulwegbeförderung
- Antrag auf Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges
- Meldung Verlust oder Diebstahl einer Schülerfahrkarte
- Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, welche die Familienbelastungsgrenze von EUR 340,00 im Schuljahr überstiegen haben hier die Übersicht der Landratsämter und ihrer Homepages (in alphabetischer Reihenfolge).

Linkliste Landkreise

Formulare und Merkblätter sind auf den jeweiligen Websites der Landkreise erhältlich.

LANDKREIS	HOMEPAGE
Bad Tölz / Wolfratshausen	www.lra-toelz.de
Dachau	www.landratsamt-dachau.de
Ebersberg	www.lra-ebe.de
Fürstfeldbruck	www.lra-ffb.de
Garmisch-Partenkirchen	www.lra-gap.de
Landeshauptstadt München	www.online.muenchen.de/schuelerbefoerderung
Landkreis München	www.landkreis-muenchen.de
Landsberg am Lech	www.landkreis-landsberg.de
Miesbach	www.landkreis-miesbach.de
Starnberg	www.lk-starnberg.de
Weilheim-Schongau	www.weilheim-schongau.de

Information vom Landratsamt München an die Eltern der PGH

Kopie der schriftlichen Information (Stand: März 2019)

Information über den Unterschied der Förderung von 3 modernen Fremdsprachen und 3 Fremdsprachen (inklusive Latein)

Sehr geehrte Eltern der Schüler/-innen des Privatgymnasiums Holzkirchen,

grundsätzlich können wir bei Schülern/-innen des sprachlichen Zweigs, die eine gebundene Ganztagsklasse besuchen möchten und für welche die nächstgelegene Schule mit gebundener Ganztagsklasse das Huber Gymnasium bzw. Isar Gymnasium ist, keine Schülerbeförderung zum Besuch des Privatgymnasiums Holzkirchen übernehmen.

Denn das Huber Gymnasium und das Isar Gymnasium bieten allesamt den sprachlichen Zweig an. Dabei ist die erste Fremdsprache ausschlaggebend für die Ausbildungsrichtung, wenn statt Englisch Latein oder Französisch gewählt wird.

Sowohl das Huber und Isar Gymnasium als auch das Privatgymnasium Holzkirchen warten mit der ersten Fremdsprache Englisch auf. Eine weitere Unterscheidung zwischen dem Angebot der zweiten und dritten Fremdsprache darf nach § 2 Abs. 1 Satz 5 SchBefV nicht getroffen werden.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 SchBefV besagt:

„Beim sprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird.“

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst befürwortet jedoch die Übernahme der Beförderungskosten zur Schule, sobald seitens der Schule drei moderne Fremdsprachen angeboten werden.

Im Vergleich zu dem Huber und Isar Gymnasium bietet nur das Privatgymnasium Holzkirchen die 3 modernen Fremdsprachen an. Wären zwar das Isar Gymnasium und das Huber Gymnasium nächstgelegene Schulen für Ihre Kinder, können die Schülerbeförderungskosten für den Besuch des Privatgymnasiums Holzkirchen als zweitnächstgelegene Schule zum Wohnort dennoch übernommen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Wahl der 3 modernen Fremdsprachen auch tatsächlich vollzogen wird.

Bitte teilen Sie uns dann auf dem Antragsformblatt der Schülerbeförderung folgende Informationen mit:

- **beim Bearbeitungsvermerk für die staatlich anerkannten Schulen:**
„Der/die Schüler/in
 besucht die gebundene Ganztagsklasse“, sowie
- **bei der besuchten Ausbildungsrichtung (Zweig mit Sprachenfolge, Fachrichtung oder Wahlpflichtfächergruppe) – immer angeben:**
„sprachlicher Zweig, 3 moderne Fremdsprachen“.

Sie müssen zusätzlich die als Anlage beigefügte Erklärung bestätigen.

Information über die erforderliche Anmeldung bei der nächstgelegenen Schule

Unabhängig von dem vorher geschilderten Fall möchten wir Sie auch auf eine weitere Möglichkeit der Antragstellung hinweisen:

Unter den folgenden Voraussetzungen erhält Ihr Kind eine Schülerbeförderung zum Privatgymnasium Holzkirchen, obwohl das Isar Gymnasium oder das Huber Gymnasium eigentlich die nächstgelegenen Gymnasien für den Besuch einer gebundenen Ganztagsklasse wären – vorausgesetzt die übrigen gesetzlichen Anforderungen sind eingehalten:

- **Im Gegensatz zum Privatgymnasium Holzkirchen stellen das Huber Gymnasium und das Isar Gymnasium die nächstgelegenen Gymnasien Ihres Kindes dar,**
- **Ihr Kind hat am Huber Gymnasium und am Isar Gymnasium das Anmeldeverfahren durchlaufen und leider eine schriftliche Absage erhalten, sowie**
- **Die ernst gemeinte Anmeldung bei der nächstgelegenen Schule hat regelmäßig zu jedem beginnenden neuen Schuljahr erneut zu erfolgen.**

Die Verpflichtung die nächstgelegene Schule zu Beginn der jeweiligen Schuljahre zu besuchen wurde bereits mehrmals richterlich bestätigt:

z.B. Auszug aus dem VG-Urteil München vom 10.02.2015, M3K12.5937:

„Für die Frage, ob ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs zu einer nicht nächstgelegenen Schule besteht, ist jedoch umfassend zu prüfen, ob seitens des Schülers tatsächlich alles getan wurde, um eine näher gelegene Schule besuchen zu können; selbst bei Unmöglichkeit des Schulwechsels an eine näher gelegene Schule im streitgegenständlichen Schuljahr ist daher in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Besuch einer näher gelegenen Schule zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre. Die Unmöglichkeit eines Schulwechsels an eine näher gelegene Schule im beantragten Schuljahr reicht dann nicht aus, um die Kostenfreiheit des Schulwegs zu einer nicht nächstgelegenen Schule zu begründen, wenn das Risiko, dass die Beförderungskosten für den Besuch dieser Schule nicht übernommen werden würden, bewusst in Kauf genommen worden ist, obwohl auch der Besuch einer näher gelegenen Schule möglich gewesen wäre. An einer solchen Entscheidung muss sich der Schüler auch in darauffolgenden Schuljahren festhalten lassen, selbst wenn er sich dann um eine Aufnahme an einer mit geringerem Beförderungsaufwand erreichbaren Schule erfolglos bemüht. Denn ein Schüler, der ohne Rücksicht auf die Frage der Kostenfreiheit des Schulwegs eine nicht nächstgelegene Schule ausgewählt hat, kann sich nicht ab einem späteren Schuljahr darauf berufen, nunmehr sei ein Wechsel an eine Schule, die kostengünstiger zu erreichen wäre, nicht mehr zumutbar (BayVGH, B. v. 20.4.2009 - 7 ZB 08.3048 - m.w.N.).“

Beim Ausfüllen des Antrags auf eine MVV-Zeitkarte sollte dann die Kopie der schriftlichen Absage sowie eine kurze Erklärung zur Absage beigelegt werden. Dann ist ersichtlich, dass Sie sich ernsthaft um eine Aufnahme an den beiden nächstgelegenen Gymnasien mit dem Angebot von gebundenen Ganztagsklassen bemüht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landratsamt München